

Satzung der Stadt Wörth am Rhein

über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Zwischen der Moltke- und Herrenstraße“ im Ortsbezirk Wörth vom 25.08.2026

Der Stadtrat hat am 25.08.2026 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, und in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475), folgende Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen:

§1

Geltungsdauer der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 03.05.2022 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Zwischen der Moltke- und Herrenstraße" im Ortsbezirk Wörth wird die Geltungsdauer der als Satzung am 16.11.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

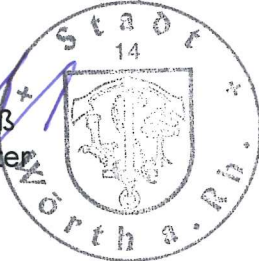
§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der ersten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Wörth am Rhein, 25.08.2026

Steffen Weiß
Bürgermeister



Anlage:

- Übersichtsplan über den räumlichen Geltungsbereich

Ausgefertigt:

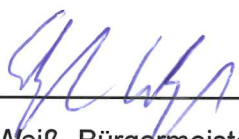
Wörth am Rhein, 26.08.2026



Steffen Weiß, Bürgermeister

Bekanntgemacht und in Kraft getreten gem. § 16 Abs. 2 BauGB:

Wörth am Rhein, 11. SEP. 2026



Steffen Weiß, Bürgermeister

Geltungsbereich Veränderungssperre "Zwischen der Moltke- und Herrenstraße" im Ortsbezirk Wörth



Grundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz
(Zustimmung vom 15. Oktober 2002), Stand: 15.04.2020

M 1:1.000